

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ der Gemeinde Allendorf**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), des § 20 Abs. 8 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf in der Sitzung am 20. Oktober 2025 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allendorf.

Mit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung nach Maßgabe der vorliegenden Satzung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

### **§ 2 Aufgaben und Grundsätze**

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

### **§ 3 Anspruchsberechtigte Kinder**

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in der Gemeinde Allendorf haben. Die

Aufnahme erfolgt vorbehaltlich freier Plätze und richtet sich nach den verfügbaren Kapazitäten der Einrichtung.

(2) Kinder mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder Stadt können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter **ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** betreut.

(4) Ist die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht, sind weitere Aufnahmen erst wieder möglich, wenn Plätze frei werden.

#### **§ 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies sind: Halbtagsbetreuung (vormittags bis 12 Uhr, bis zu 5 Stunden täglich) und Ganztagsbetreuung (Ø max. 9 Stunden täglich über einen Betrachtungszeitraum von einer Betreuungswoche).

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 2 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Der Wechsel zwischen Halb- und Ganztagsbetreuung ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich.

Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festlegt werden. Die Kindereinrichtung wird zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres, jeweils am Tag nach Himmelfahrt sowie zwei Wochen in den Sommerferien geschlossen. Alle Schließzeiten für das

laufende Kindergartenjahr werden bis Ende September durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

## **§ 5** **Anmeldung/Aufnahme**

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen.

Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten.

Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können bei freien Kapazitäten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 ThürKigaG) aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeindeverwaltung sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Aufnahmebescheid mit verbindlichem Aufnahmedatum. Ab diesem Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr gemäß der geltenden Gebührensatzung verpflichtet, sofern nicht mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes eine schriftliche Kündigung des Platzes bei der Gemeindeverwaltung eingeht.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Allendorf in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt erlassen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

## **§ 6** **Mitwirkungspflichten der Eltern**

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihres Kindes. Die hierzu mit dem

pädagogischen Personal getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und umfasst in der Regel einen Zeitraum von zwei Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Bei Aufnahme des Kindes teilen die Eltern schriftlich mit, welche weiteren Personen zur Abholung berechtigt sind. Diese Personen sollen mindestens 12 Jahre alt sein. Soll das Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Alle Abholregelungen können jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

(5) Ist bei Kindern, die bereits in der Einrichtung betreut werden, ein Impfschutz oder die Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder verliert der Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 IfSG seine Gültigkeit, ist der Leitung der Kindertageseinrichtung der erforderliche Nachweis nach § 20 Abs. 9 a IfSG innerhalb eines Monats vorzulegen.

(6) Die Eltern sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung oder dem pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihrem Kind eine übertragbare Krankheit, ein Krankheitsverdacht oder ein Ausscheiderstatus im Sinne des § 34 Abs. 1 IfSG festgestellt wurde. Nach einer in § 34 Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Erkrankung oder bei Verdacht darauf darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn durch ein ärztliches Urteil bestätigt ist, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtung kann im Einzelfall auf die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses verzichten, insbesondere wenn von den Sorgeberechtigten glaubhaft dargelegt wird, dass ein mündliches ärztliches Urteil vorliegt. Zu beachten sind grundsätzlich die fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(8) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge des Kindes betreffen und über erhebliche gesundheitliche Veränderungen des Kindes, die für die Betreuung, den Schutz des Kindes oder anderer Kinder oder für die Notfallversorgung relevant sind. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere des Art. 9 DSGVO zu beachten.

(9) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die

Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und fristgerecht zu entrichten.

## **§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

(1) Das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung wird von der Leitung der Einrichtung oder einer von ihr beauftragten Person ausgeübt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG über den ausreichenden Masernschutz. Treten in der Einrichtung die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 8 Elternbeirat**

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde/Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

(1) Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert:

- während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung,
- auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Einrichtung,
- sowie bei gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflügen), einschließlich der dafür erforderlichen Wege.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 10 Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder ein bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch

Bescheid. Die Abrechnung des Essengeldes für die Mittagsversorgung erfolgt auf Grundlage eines Verköstigungsvertrages, der direkt zwischen dem Essenanbieter und den Eltern abgeschlossen wird.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes.
- (2) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich und ist mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beendigungsdatum der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten mit dem letzten möglichen Betreuungstag vor dem Schuleintritt als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Monatsende abgemeldet.

## **§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn insbesondere einer der folgenden Gründe vorliegt:
  1. **Wiederholte Missachtung der Mitwirkungspflichten** durch die Eltern – trotz schriftlicher Ermahnung.
  2. **Störung der Zusammenarbeit** zwischen Eltern und Einrichtung – insbesondere, wenn die Eltern einer vertrauensvollen und kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal entgegenwirken.
  3. **Zahlungsverzug** – wenn die Eltern die Benutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate hintereinander nicht bezahlt haben.
  4. **Verletzung der Abholzeiten** – bei mehrfach unentschuldigtem Überschreiten der Öffnungszeiten innerhalb eines Monats.
  5. **Soziale Unverträglichkeit** – wenn sich das Kind trotz pädagogischer Bemühungen nicht in die Gruppe integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung des Kindes.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG (z.B. bei fehlendem Impfschutz) oder im Falle des § 6 Abs.5 (ggf. andere gesundheitliche Probleme) besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht rechtswirksam gekündigt wurde.

## **§ 13 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, nach dieser Satzung sowie der Elternbeitragsatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.
- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.  
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf vom 18. Februar 2021 aufgehoben.

Allendorf, 03.11.2025

Gemeinde Allendorf

gez. Christian Bechmann  
Bürgermeister

– Siegel –